

**OBERSTAATSANWALTSCHAFT LINZ****Jv 590/16f-26-3**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20  
4020 LinzE-Mail: [ostalinz.leitung@justiz.gv.at](mailto:ostalinz.leitung@justiz.gv.at)  
Tel.: +43 57 60121 11601  
Fax: +43 57 60121 11608Sachbearbeiter/in:  
OStA Mag. Harald Winkler

---

457 Jv 590/16f-26An das  
Bundesministerium für Justiz

W I E N

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das  
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Zu: BMJ-S430.010/0004-IV 3/2016

Wie auch Erfahrungen im ha. Sprengel gezeigt haben, ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Überwachung von Nachrichten, die im Wege eines Computersystems übermittelt werden, im Interesse einer effektiven Bekämpfung organisierter Formen der Kriminalität unumgänglich, weshalb der vorliegende Gesetzesentwurf ausdrücklich begrüßt wird. Hingewiesen sei freilich darauf, dass der in den Erläuterungen (Seite 5) zum Ausdruck gebrachte Gedanke, dass die Installation der Überwachungssoftware ausschließlich durch physischen Zugriff auf das Computersystem erfolgen soll, nach ha. Ansicht im Gesetzeswortlaut nicht hinreichend deutlich zur Darstellung gelangt. Inwieweit angesichts der Notwendigkeit physischer Einbringung in praxi ein relevanter Anwendungsbereich für den in Rede stehenden Grundrechtseingriff verbleibt, kann ha. nicht eingeschätzt werden.

---

**Oberstaatsanwaltschaft Linz**  
**Linz, 09. Mai 2016**  
**Dr. Friedrich Hintersteininger, Leitender Oberstaatsanwalt**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG